

Richtlinien zum Marburger Teilhabepass

§ 1 Aufgabenstellung und Geltungsbereich

Der Teilhabepass soll Marburger Bürger*innen mit geringem Einkommen die Teilhabe am öffentlichen und sozialen Leben, eine aktive Freizeitgestaltung sowie persönliche Bildungsbedürfnisse ermöglichen und erleichtern.

Der Teilhabepass der Universitätsstadt Marburg gilt als Berechtigungsausweis zur ermäßigten Inanspruchnahme der in § 3 dieser Richtlinien beschriebenen Leistungen und Angebote.

§ 2 Personenkreis

- (1) Einen Marburger Teilhabepass erhalten auf Antrag alle Personen, die in einer Wohnung im Stadtgebiet Marburg leben oder hier eine Haupt-Wohnanschrift haben und deren monatliches Netto-Einkommen eine Einkommensgrenze nach Absatz 2 nicht überschreitet oder die eine der in Absatz 3 aufgeführten Sozialleistungen beziehen.
- (2) Die Einkommensgrenze berechnet sich haushaltsbezogen aus der Summe der nachstehenden Beträge für jedes Haushaltsmitglied (Regelbedarfe) zuzüglich der jeweils tatsächlich zu zahlenden Miete und Heizkosten:

Haushaltsmitglieder	Betrag
Alleinstehende*r Erwachsene*r / Haupteinkommensbezieher*in	1.004,00 €
Ehe-/Lebenspartner*innen	451,00 €
Erwachsene, die keinen eigenen Haushalt führen	402,00 €
Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren	420,00 €
Kinder im Alter von 6 bis 13 Jahren	348,00 €
Kinder unter 6 Jahren	318,00 €

Mehrbedarfe, wie sie in § 30 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) beschrieben sind (z.B. wegen Alleinerziehung, Alter und Gehbehinderung usw.), können nach Vorlage der entsprechenden Nachweise Bedarf steigernd berücksichtigt werden.

Die Höhe dieser Einkommensgrenze wird vom Magistrat der Universitätsstadt Marburg durch diese Richtlinien festgelegt.

Der Summe aus den so errechneten Bedarfen (Regelbedarfe, ggf. zzgl. Mehrbedarfe, zzgl. Miete und Heizung) wird das monatliche Netto-Einkommen gegenübergestellt. Bei Erwerbseinkommen werden die Freibeträge bei Erwerbstätigkeit analog § 82 Abs.3 und Abs.4 SGB XII angewendet.

Eine Berechtigung für einen Teilhabepass besteht, wenn das Einkommen die zuvor errechnete Grenze nicht überschreitet.

Nicht zum Einkommen zählen Mehraufwandsentschädigungen gem. § 16 d Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), sog. „1 €-Jobs“, und steuerfreie Einnahmen im Sinne von § 3 Nr. 12, 26, 26a oder 26b des Einkommenssteuergesetzes (EstG).

Ein Anspruch besteht nicht, wenn Antragsteller*innen über erhebliches Vermögen verfügen. Erhebliches Vermögen liegt vor, wenn die Summe aller Vermögenswerte eines Haushalts unabhängig von ihrer Verwertbarkeit einen Wert von 30.000 € übersteigt.

Ein angemessenes Kraftfahrzeug mit einem Verkehrswert von bis zu 7.500 € für jede erwachsene Person zählt nicht zum Vermögen.

Eine Unterhaltsüberprüfung findet nicht statt.

- (3) Eine Berechnung der Einkommensgrenze nach den Abs. 1 und 2 entfällt bei Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf einen Teilhabepass folgende, laufende Leistungen erhalten:
- a) Bürgergeld (nach den Bestimmungen des SGB II)
 - b) Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe nach SGB XII)
 - c) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder
 - d) Wohngeld bzw. Lastenzuschuss (nach dem Wohngeldgesetz WoGG).
- (4) Studierende erhalten keinen Teilhabepass.
- (5) Antragsteller*innen, die einen vorrangigen Anspruch auf Schülerbeförderung nach den Bestimmungen über die Leistungen von Bildung und Teilhabe gem. § 34 SGB XII oder gem. § 28 SGB II oder den entsprechenden Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) haben, erhalten keine Wertmarken zur Vergünstigung von Mobilität im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nach dieser Richtlinie.
- (6) Der Teilhabepass ist nicht übertragbar und bei Personen ab einem Alter von 16 Jahren nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig. Der Teilhabepass wird maximal für die Dauer von zwölf Monaten ausgestellt.

§ 3 Leistungen

Der Marburger Teilhabepass ermöglicht eine vergünstigte Inanspruchnahme verschiedener Leistungen und Angebote. Diese sind:

(1) Mobilität

- **Stadtwerke Marburg:**

Teilhabepassinhaber*innen erhalten Wertmarken, die zum Kauf verschiedener Zeitkarten des RMV berechtigen. Die Wertmarken können nur bei den Marburger Stadtwerken in der Mobilitätszentrale für den laufenden Monat, maximal aber für einen Monat im Voraus, eingelöst werden. Wertmarken aus zurückliegenden Monaten werden nicht angenommen. Die Stadtwerke Marburg sind auf Grundlage

dieser Richtlinie berechtigt, die sich errechnende Differenz zwischen ermäßigtem Preis und den jeweils gültigen Tarifbedingungen mit dem Magistrat der Universitätsstadt Marburg abzurechnen.

Teilhabepassinhaber*innen erwerben dadurch eine Monatskarte der Stadtpreisstufe für Erwachsene zu einem ermäßigten Preis in Höhe von 20,00 € und bei einer Monatskarte der Stadtpreisstufe für Schüler*innen sowie Auszubildende einem ermäßigten Preis in Höhe von 10,00 €.

Teilhabepassinhaber*innen erwerben alternativ eine 9-Uhr-Monatskarte der Stadtpreisstufe für Erwachsene oder eine Monatskarte 65+ der Stadtpreisstufe zu einem ermäßigten Preis in Höhe von (jeweils) 15,00 €.

Die vorgenannten Ermäßigungen gelten nicht für Inhaberinnen und Inhaber eines vom Kreis-Job-Center Marburg ausgegebenen Jobtickets.

- **Hessenweiter Personennahverkehr:**

Teilhabepassinhaber*innen erhalten auf Antrag eine Wertmarke zum ermäßigten Erwerb des Hessischen Schülertickets. Der ermäßigte, einmalig zu bezahlende Betrag für das Jahresticket beträgt 120,00 €.

Teilhabepassinhaber*innen erhalten auf Antrag eine Wertmarke zum ermäßigten Erwerb des Seniorentickets Hessen. Der ermäßigte, einmalig zu bezahlende Betrag für das Jahresticket beträgt 240,00 €.

Teilhabepassinhaber*innen erhalten auf Antrag eine Wertmarke zum ermäßigten Erwerb des durch Hessen Pass Mobil vergünstigten Deutschlandtickets bei den Marburger Stadtwerken in der Mobilitätszentrale zu einem ermäßigten Preis in Höhe von monatlich 25 €.

Die Beförderungs- und Tarifbestimmungen des Rhein-Main-Verkehrsverbundes (RMV) bleiben hiervon unberührt; hierzu gehört u.a. die Vorlage der Hessen Pass Mobil Berechtigung beim Erwerb.

- **Individualmobilität:**

Teilhabepassinhaber*innen sind berechtigt, an Leistungen oder Angeboten des Magistrats der Universitätsstadt Marburg für Individualverkehr teilzunehmen. Entsprechende Leistungen oder Angebote konzipiert der Magistrat der Universitätsstadt Marburg situativ und abgetrennt von dieser Richtlinie.

(2) Bildung

- **Volkshochschule (VHS) Marburg:**

Pro Semester wird Teilhabepassinhaber*innen ein Kurs mit 80 % der Kosten bezuschusst.

Darüber hinaus kann zusätzlich ein Deutschkurs pro Semester (ggf. auch in einem Semester aufeinander aufbauende Intensivkurse) gebührenfrei belegt werden.

Weiterhin kann an Kursen, die der Alphabetisierung dienen, gebührenfrei teilgenommen werden.

Integrationskurse nach der Integrationskursverordnung (IntV) sind nicht nach den Marburger Teilhabepassrichtlinien zuschussfähig.

- **Fachdienst Jugendförderung mit dem Jugendbildungswerk:**

Bei Angeboten und Maßnahmen der Jugendpflege, der Jugendgruppenarbeit und der Jugendbildungsarbeit besteht Anspruch auf Ermäßigung des bzw. auf eine Befreiung vom Teilnehmer*innenbeitrag nach Maßgabe dortiger Vorgaben.

- **Evangelische Familien-Bildungsstätte (fbs) Marburg**

Für Teilhabepassinhaber*innen werden pro Jahr bis zu 4 Kurse mit 80 % der Kosten bezuschusst.

- **Kinderschutzbund (DKSB) und Evangelische Familien-Bildungsstätte (fbs)**

Die von dem Kinderschutzbund (DKSB) und der Ev. Familienbildungsstätte (fbs) angebotenen Kurse „*Starke Eltern, starke Kinder*“ werden für Teilhabepassinhaber*innen mit einem Festbetrag von 30,00 € pro Kurs bezuschusst.

- **Deutsches Rotes Kreuz (DRK) Kreisverband Marburg Gießen**

Das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Marburg-Gießen kann Teilhabepassinhaber*innen die Teilnahmegebühr an einem Kurs „*Erste Hilfe am Kind*“ ermäßigen. Die Teilnahme von Teilhabepassinhaber*innen wird mit einem Festbetrag in Höhe von 20,00 € bezuschusst.

(3) Freizeit

- **Städtische Schwimmbäder:**

Die Ermäßigung der Eintrittspreise für Teilhabepassinhaber*innen richtet sich nach der Entgeltverordnung für die städtischen Bäder der Universitätsstadt Marburg.

- **KunstWerkStatt Marburg e.V.:**

Pro Semester wird ein Kurs mit 80 % der Kosten für Teilhabepassinhaber*innen bezuschusst.

- **Mütterzentrum Marburg e.V.**

Für Teilhabepassinhaber*innen wird eine Ermäßigung von 50 % auf die Teilnahme an Angeboten und den Mitgliedsbeitrag bezuschusst.

- **Stadtbücherei Universitätsstadt Marburg**

Die Stadtbücherei der Universitätsstadt Marburg kann Teilhabepassinhaber*innen die Anmeldegebühr ermäßigen. Für Teilhabepassinhaber*innen unter 18 Jahren kann die Anmeldegebühr um 100% und für Teilhabepassinhaber*innen ab 18 Jahren um 50% ermäßigt werden.

- **Neuer Botanischer Garten**

Die Philipps-Universität Marburg gewährt Teilhabepassinhaber*innen nach Maßgabe ihres Preisverzeichnisses eine Ermäßigung auf den Eintrittspreis.

- **Kino**

Die Cineplex Marburg GmbH & Co. Filmtheater KG gewährt Teilhabepassinhaber*innen nach Maßgabe ihres Preisverzeichnisses eine Ermäßigung auf den Eintrittspreis.

- **Musikschule**

Teilhabepassinhaber*innen sind berechtigt, bei der Ausgabestelle § 5 dieser Richtlinie einen Zuschuss auf die Teilnahme am Unterricht der Musikschule Marburg e.V. in einem Unterrichtsfach zu beantragen. Der Zuschuss beträgt höchstens 5,00 € monatlich bzw. 60,00 € jährlich. Ein Teilnahmenachweis und ein Nachweis über die Unterrichtsgebühren ist erforderlich.

- **Mieterverein Marburg und Umgebung e.V.**

Der Mieterverein Marburg und Umgebung e.V. ist berechtigt, für Teilhabepassinhaber*innen die Aufnahmegebühr und den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen. Die Ermäßigung der Aufnahmegebühr auf Grundlage dieser Richtlinie wird festgelegt auf 5,00 € und die Ermäßigung des jährlichen Mitgliedsbeitrags auf 10,00 €.

(4) Weitere Kultur-, Sport-, Bildungs-, Jugend- und Freizeitangebote sonstiger Marburger Träger

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg begrüßt ein Interesse weiterer, (noch) nicht genannter Anbieter*innen aus dem Leistungsangebot im Sinne von § 3 dieser Richtlinie, Ermäßigungen für Teilhabepassinhaber*innen in das eigene Entgeltverzeichnis aufzunehmen. Anfragen können an die in § 5 dieser Richtlinie genannte Stelle gerichtet werden. Über Art und Umfang einer Gewährung von Vergünstigungen entscheidet der Magistrat der Universitätsstadt Marburg. Information über Umfang und Geltungsbereich von Vergünstigungen für Teilhabepassinhaber*innen sind bei den jeweiligen Anbietern zu erhalten und werden von dort eigenverantwortlich geregelt.

(5) Gesundheits-Vorsorge

Stadtpassberechtigte ab 45 Jahren können im Rahmen medizinischer Vorsorge einmal jährlich einen Gutschein für eine kostenlose Untersuchung des PSA (Prostata spezifisches Antigen) Wertes bei der Ärztgenossenschaft PriMA e.G. angeschlossenen, niedergelassenen Ärzt*innen erhalten.

(6) Abrechnung von Ermäßigungen

Soweit nicht anders angegeben, sind Anbieter*innen berechtigt, ein Abrechnungsverfahren über Ermäßigungen bzw. Zuschüssen nach dieser Richtlinie mit dem Magistrat der Universitätsstadt Marburg zu vereinbaren.

§ 4 Verfahrensbestimmung

Entscheidungen über eine Anpassung oder Veränderung von Vergünstigungen auf der Grundlage des Marburger Teilhabepasses trifft der Magistrat der Universitätsstadt Marburg durch Beschluss einer entsprechenden Richtlinienfassung.

§ 5 Antrag und Ausstellungsstelle

Der Teilhabepass wird auf Antrag für jedes Mitglied eines Haushalts ausgestellt. Ausstellungsstelle für den Stadtpass ist der Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Fachbereich 4 | Soziales & Wohnen, Fachdienst 50 | Soziale Leistungen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Sie ersetzen die zuletzt gültigen, vorangegangenen Richtlinien in vollem Umfang.

Marburg, den 11.07.2023

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez. Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister